

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Für die Anlieferung, Annahme, Deponierung, Aufbereitung, Behandlung oder Verbrennung von Abfällen, gelten nachrangig zum Entsorgungsvertrag ausschließlich diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der Märkischen Entsorgungsanlagenbetriebsgesellschaft mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam (nachfolgend „MEAB“ genannt), sowie die Allgemeinen Annahmebedingungen die dem Kunden separat zur Verfügung gestellt werden und die Benutzer- bzw. Hafensordnungen der MEAB unter der URL <https://www.meab.de/service>, soweit der Kunde kein Verbraucher ist.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

(3) Um die Lesbarkeit dieser AEB zu vereinfachen, wird auf die Verwendung der weiblichen und/oder diversen Form verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form ist geschlechtsneutral zu verstehen.

(4) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Pflichtgemäß“ im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen erfasst die Einhaltung vertraglicher Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag und die Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften.

b) „Entsorgungsnachweis“ im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen meint bei gefährlichen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einen Entsorgungsnachweis gem. der Nachweisverordnung in der zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung und bei nicht gefährlichen Abfällen die von den Vertragsparteien abgeschlossene Entsorgungsvereinbarung für nicht gefährliche Abfälle.

§ 2 Änderungsvorbehalt

(1) Änderungen dieser AEB, der Allgemeinen Annahmebedingungen und/oder der Benutzer- bzw. Hafensordnungen der MEAB kann die MEAB für die Zukunft vornehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, d.h. bei das Vertragsverhältnis unmittelbar betreffenden Gesetzesänderungen oder Regelungslücken; dies umfasst auch Änderungen zugunsten des Kunden.

(2) Preisänderungen kann die MEAB für die Zukunft vornehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, d.h. (a) um die um mindestens 20 % gestiegenen (aa) Strom-, Heiz- oder Treibstoffkosten (nachfolgend „Energiekosten“ genannt) und/oder (bb) Kosten für den Einkauf von Reparatur-, Instandhaltung- und Installationskosten von Maschinen und Ausrüstung,

einschließlich Wartungskosten (nachfolgend „Dienstleistungskosten“ genannt) zu kompensieren, die im Rahmen der jährlichen pflichtgemäßen betrieblichen Budgetplanung nicht vorhersehbar waren, oder (b) um die um mindestens 10% im Vergleich zum vorangegangenen Quartal gestiegenen (aa) Energiekosten und/oder (bb) Dienstleistungskosten zu kompensieren, und die nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden können; umgekehrt wird die MEAB die Preise entsprechend senken, wenn die Energiekosten und/oder Dienstleistungskosten zugunsten des Kunden (a) innerhalb eines Jahres um mindestens 20 % oder (b) innerhalb eines Quartals um mindestens 10% sinken.

(3) Sollten zukünftig geänderte oder weitere oder andere Kosten, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Zahlungsverpflichtungen, welche die Entsorgung, insbesondere Anlieferung, Annahme, Deponierung, Aufbereitung, Behandlung oder Verbrennung von Abfällen betreffen und in die Kosten der MEAB eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, und sollten diese Änderungen nicht über andere Regelungen des Vertrages oder der AEB wirksam in die Preise nach diesem Vertrag einbezogen sein, so behält sich die MEAB die Änderung der Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend vor.

(4) Die Regelungen nach Absatz 3 gelten insbesondere für Kosten, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Zahlungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von CO₂-Zertifikaten bei MEAB selbst oder Dritten anfallen und die in die Kosten der MEAB für die Entsorgung, insbesondere die Verbrennung von Abfällen eingehen, sofern sie noch nicht oder nicht vollständig über andere Regelungen des Vertrages oder der AEB berücksichtigt sind.

(5) Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten mindestens einen (1) Monat vorher schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Zudem wird über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen sowie auf das Sonderkündigungsrecht des Kunden mit sofortiger Wirkung und die Bedeutung der Frist hingewiesen. Den geplanten Änderungen kann dieser innerhalb eines (1) Monats nach Mitteilung widersprechen. Ansonsten werden die Änderungen wirksam. Der Kunde kann nach Eingang der Mitteilung über die Änderung(en) jederzeit auf die Monatsfrist verzichten, etwa durch eine eindeutig bestätigende Handlung.

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

§ 3 Allgemeine Pflichten und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Angebote der MEAB sind vom Kunden ausschließlich schriftlich oder in Textform anzunehmen. Dieses gilt auch für den Umfang, die Ausführung, Preise und Termine der Lieferungen und Leistungen.

(2) Lieferungen und Leistungen sind an dem von der MEAB bezeichneten Leistungsort zu erbringen. Der Kunde darf Lieferungen und Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung der MEAB an Dritte weitervergeben. Änderungen oder Ergänzungen von Lieferungen, Leistungen und Pflichten bedürfen der vorherigen Zustimmung der MEAB in Textform.

(3) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat die MEAB insbesondere unverzüglich über sämtliche Umstände in Textform zu informieren, die nach pflichtgemäßer Einschätzung des Kunden für den Bestand und/oder die Durchführung des Vertragsverhältnisses der Parteien relevant sein könnten, insbesondere über tatsächliche oder rechtliche Änderungen im Zusammenhang mit einem Vertrag (z.B. Bauzeitverzug oder die Abfallkategorie als solche ändert sich) .

(4) Eigene Bedenken gegen die Art und Weise der Entsorgung und abweichende Anforderungen Dritter hat der Kunde der MEAB unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(5) Der Kunde hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Vertragserfüllung keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Hindernisse sind der MEAB unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen,

§ 4 Abfallrechtliche Pflichten

(1) Zu den Pflichten des Kunden als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger gehört es, sicherzustellen, dass die angelieferten Abfälle:

- a) den jeweils bei Anlieferung geltenden gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und Auflagen entsprechen und
- b) der vorgenommenen grundlegenden Charakterisierung, inklusive den Werten der Deklarationsanalyse, entsprechen.

(2) Die MEAB wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bei der Anlieferung der Abfälle Annahmekontrollen nach § 8 Abs. 4 DepV in Form von Sichtkontrollen und/oder Kontrolluntersuchungen durchführen. Bei Nichtübereinstimmung mit den Angaben der

grundlegenden Charakterisierung, den gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlichen Anordnungen, wird die MEAB die Abfälle auf Kosten des Kunden zurückweisen.

(3) Die bloße Entgegennahme von Abfällen, die von diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichen, bedeutet keine Anerkennung des Abfalls als pflichtgemäß.

§ 5 Pflichten bei Schiffsanlieferung

(1) Das Be- oder Entladen von Schiffen erfolgt gemäß der **Hafenordnung**, abrufbar unter der URL <https://www.meab.de/service>

Dies gilt auch für Lade- und Entladezeiten, wenn nichts anderes vereinbart ist oder sofern nicht ein Abweichen von der Hafenordnung aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist.

(2) Be- und Entladen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten ist nicht gestattet. Das Festmachen und Liegen der Schiffe sowie die Abgabe von Frachtpapieren außerhalb der Betriebszeiten geschieht auf eigene Gefahr des Kunden und begründet kein Verwahrungsverhältnis mit der MEAB.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm verwendeten Schiffe den baulichen und technischen Voraussetzungen des Hafens für ein ordnungsgemäßes Festmachen, Liegen, Bugieren sowie Be- und Entladen genügen, die Schiffe gegen Untergang, Abdriften oder Beschädigungen ausreichend gesichert sind und ordnungsgemäße Frachtpapiere vorliegen.

(4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass von den von ihm bzw. in seinem Auftrag verwendeten Schiffen keine Gefahr für das Hafengewässer, die Hafenanlagen und den Hafen sowie andere dort liegende Schiffe resultiert und Rechtsgüter der MEAB sowie die von Dritten nicht geschädigt werden.

§ 6 Termintreue

(1) Um einen ordnungsgemäßen Betrieb auf Seiten der MEAB gewährleisten zu können, hat der Kunde im Rahmen der Pflichten nach § 2 dieser AEB insbesondere die Pflicht, sicherzustellen, dass die in den Entsorgungsverträgen und Entsorgungsnachweisen mit der MEAB vereinbarten Termine und Fristen eingehalten werden. Anderenfalls steht der MEAB ein Zurückweisungsrecht in Bezug auf die Annahme der zu entsorgenden Abfälle zu. Darunter fällt auch die Pflicht, sich über die angekündigten Witterungsbedingungen bezüglich eines vereinbarten Anlieferungsdatums rechtzeitig zu informieren und bei angekündigten Witterungsbedingungen, die einer sachgemäßen und/oder sicheren Anlieferung entgegenstehen (z.B. starker Wind), den

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

Anlieferungstermin rechtzeitig im gegenseitigen Einvernehmen mit der MEAB zu verschieben.

(2) Änderungsanträge bezüglich der vereinbarten Termine bedürfen der vorherigen Zustimmung der MEAB in Textform, die nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden; **Änderungsanträge müssen der MEAB spätestens 48 Stunden vor Beginn einer vereinbarten Leistung oder Lieferung mitsamt der dafür erforderlichen Dokumente/Unterlagen zugegangen sein.**

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Vorauszahlungen sind vor Anlieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sonstige Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Sie haben durch den Kunden unter Angabe der Rechnungs- und Vertragsnummer für die MEAB kostenfrei zu erfolgen.

(2) Maßgeblich für die Abrechnung ist das von der MEAB ermittelte Gewicht der Entsorgungsgüter laut Wiegeschein bzw. der Frachtbrief bei Schiffsanlieferungen. Für Abfälle der Abfallarten AVV 170605*, 170601*, 170603*, 170604 und 170409* mit einem tatsächlichen Abfallgewicht von weniger als einer Tonne je Anlieferung ist MEAB berechtigt, als Mindestabrechnungsbetrag eine Tonne Abfall zum vertraglich vereinbarten Preis je Anlieferung zu fakturieren.

(3) Die Annahme von Schecks durch die MEAB erfolgt nicht an Erfüllungsstatt, sondern nur erfüllungshalber. Wechsel werden von der MEAB nicht angenommen.

(4) Für Leistungen, die im steuerlichen Sinne als Bauleistungen oder Nebenleistungen dazu anzusehen sind, verfügt die MEAB über eine gültige Freistellungserklärung ihres zuständigen Finanzamtes gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG. § 13 b UStG findet auf die MEAB keine Anwendung.

(5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Verzugszins. Der Verzugszins beträgt jedoch mindestens 8 % p.a.

(6) Skonti, Boni und Rabatte können nur schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Auf sie kann sich der Kunde nicht berufen, wenn die MEAB aufrechnet oder Zahlungen wegen Pflichtverletzungen des Kunden zurückbehält. Boni und Rabatte sind nur berechtigt, wenn der Kunde seine Leistungspflichten vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat.

(7) Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung stützt sich auf denselben Vertrag wie die Hauptforderung. Die Abtretung von Forderungen gegen die MEAB durch den Kunden bedarf der

Zustimmung der MEAB in Textform. Fehlt es an einer derartigen Zustimmung, kann die MEAB auch nach wirksamer Abtretung schuldbefreiend an den Kunden leisten.

(8) Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(9) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 8 Gefahren- und Eigentumsübergang

(1) Der Kunde führt alle Leistungs- und Mitwirkungshandlungen in eigener Verantwortung sowie auf eigene Kosten durch. Die Gefahr in Bezug auf den entgegenezunehmenden Abfall geht mit Übergabe der von der MEAB bestätigten Begleitpapiere auf die MEAB über; unbeschadet davon bleibt die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Kunden als Abfallerzeuger weiterhin bestehen.

(2) Mit Übergabe der von MEAB bestätigten Begleitpapiere gehen, unbeschadet der bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung fortbestehenden abfallrechtlichen Verantwortlichkeit des Kunden als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, angelieferte Abfälle in das Eigentum der MEAB über. ACHTUNG: Dies gilt nicht für Abfälle im abfallrechtlichen Sicherstellungsbereich auf den Entsorgungsanlagen der MEAB.

§ 9 Pflichtverletzungen

Für die Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der Regelung in § 11. Auf eine vor Kenntnis der MEAB von einer Pflichtverletzung des Kunden getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil der MEAB von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, kann sich der Kunde nicht berufen. Dieses gilt für Vereinbarungen über die Erleichterung der Verjährung von Ansprüchen der MEAB entsprechend.

§ 10 Zurückweisung und Rücknahme

(1) Die MEAB kann die Annahme von Abfällen verweigern und vom Kunden die unverzügliche Rücknahme der Abfälle verlangen, wenn:

- a) der Kunde entgegen der Regelungen des Entsorgungsvertrags einschließlich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen anliefert (z.B. LKW ist überladen),
- b) die für die Annahme und Entsorgung der Abfälle erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen und Zuweisungen nicht vorliegen,
- c) der MEAB die Annahme oder Entsorgung der Abfälle behördlich oder gerichtlich untersagt ist bzw. wird,
- d) Witterungsbedingungen eine sichere Annahme unmöglich machen, oder
- e) der MEAB infolge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung die Annahme unmöglich ist bzw. wird.

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

(2) Macht MEAB von ihrem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so hat der Kunde, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche der MEAB, die Abfälle unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen, es sei denn die MEAB hat die Annahmeverweigerung zu vertreten.

§ 11 Haftung

(1) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet MEAB nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Gleiches gilt bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Die MEAB haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

(3) Der Kunde stellt MEAB von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er selbst aus demselben Rechtsgrund dem Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist.

(4) Die MEAB übernimmt bei Schiffsanlieferungen (§ 5 AEB) keine Haftung für Schäden und Beeinträchtigungen infolge des Festmachens und Liegens von Schiffen sowie der Abgabe von Frachtpapieren außerhalb der Betriebszeiten gemäß Hafenordnung.

§ 12 Vertragsdauer

(1) Entsorgungsverträge haben, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von maximal einem (1) Jahr. Auf eine über die Laufzeit des Vertrages hinausgehende Laufzeit einzelner Ent-

sorgungsnachweise kann sich der Kunde nicht berufen.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR) und UN-Kaufrechts (CISG),

(2) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Potsdam.

§ 14 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Entsorgungsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB; An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AEB tritt das Gesetzesrecht. Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke), werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Potsdam, 2025